

## **Berufsordnung**

### **der Zahnärztekammer Niedersachsen**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) hat gemäß § 25 Nr. 1 f) des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218) die nachfolgende Berufsordnung beschlossen:

#### **Präambel**

Die Berufsordnung regelt das Verhalten von Zahnärztinnen und Zahnärzten gegenüber Patientinnen und Patienten, Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeitenden und der ZKN sowie anderen Beteiligten im Gesundheitswesen. Mit der Festlegung von Berufsrechten und Berufspflichten dient die Berufsordnung dem Ziel,

- a) die Freiberuflichkeit der Zahnärztinnen oder Zahnärzte zu gewährleisten;
- b) das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Zahnärztinnen oder Zahnärzten und Patientinnen und Patienten zu erhalten und zu fördern;
- c) die Qualität der zahnärztlichen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen;
- d) das Ansehen des Zahnarztberufes zu wahren;
- e) berufswürdiges Verhalten zu fördern und berufswidriges Verhalten zu verhindern,

um damit dem Gemeinwohl zu dienen.

#### **Teil A Allgemeine Grundsätze**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Berufsordnung gilt für alle Mitglieder der ZKN und für alle vorübergehend und gelegentlich im Geltungsbereich dieser Berufsordnung zahnärztlich tätigen Berufsangehörigen und regelt deren Berufsrechte und -pflichten.
- (2) Unter zahnärztlicher Berufsausübung ist jede Tätigkeit von Zahnärztinnen und Zahnärzten zu verstehen, bei der zahnärztliche Fachkenntnisse eingesetzt oder mitverwendet werden können. Dies können neben kurativen Tätigkeiten auch nicht kurative Tätigkeiten sein.

##### **§ 2 Allgemeine Berufspflichten**

- (1) Zahnärztinnen oder Zahnärzte sind zum Dienst an der Gesundheit der einzelnen Menschen und der Allgemeinheit berufen. Der zahnärztliche Beruf ist seiner Natur nach ein freier Beruf,

der aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig in Diagnose- und Therapiefreiheit ausgeübt wird.

- (2) Der zahnärztliche Beruf ist mit besonderen Berufspflichten verbunden. Insbesondere sind Zahnärztinnen oder Zahnärzte verpflichtet,
- a) ihren Beruf gewissenhaft und nach den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit auszuüben,
  - b) die Regeln der zahnmedizinischen Wissenschaft zu beachten,
  - c) dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen,
  - d) ihr Wissen und Können in den Dienst der Vorsorge, der Erhaltung und der Wiederherstellung der Gesundheit zu stellen,
  - e) das Selbstbestimmungsrecht ihrer Patientinnen und Patienten zu achten,
  - f) die Grundsätze der zahnärztlichen Aufklärungspflicht zu beachten.

Zu den Berufspflichten gehört auch die Beherrschung der deutschen Sprache.

- (3) Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben das Recht der Patientinnen und Patienten auf freie Arztwahl zu achten. Sie dürfen den Patientinnen und Patienten bestimmte Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apotheken, Heil- und Hilfsmittelerbringerinnen und -erbringer oder sonstige Anbieter gesundheitlicher Leistungen nur unmittelbar oder mittelbar empfehlen oder an diese verweisen, wenn ein hinreichender Grund vorliegt. Ein hinreichender Grund liegt insbesondere in der ausdrücklichen Bitte der Patientinnen oder Patienten auf Empfehlung oder Verweisung sowie in den besonderen Fachkenntnissen und Fähigkeiten der empfohlenen oder verwiesenen Person hinsichtlich der Qualität der Versorgung, auf die es im konkreten Einzelfall aufgrund der speziellen Bedürfnisse der Patientinnen oder Patienten ankommt. Bei jeder Empfehlung oder Verweisung ist sowohl eine Eigennützigkeit aus Sicht der empfehlenden oder verweisenden Zahnärztinnen oder Zahnärzte als auch eine Drittnützigkeit auszuschließen.
- (4) Patientinnen oder Patienten sind über den Namen der sie behandelnden Zahnärztinnen oder Zahnärzte in geeigneter Weise zu informieren.
- (5) Zahnärztinnen oder Zahnärzte können die zahnärztliche Behandlung ablehnen, wenn
- a) eine Behandlung nicht gewissenhaft und sachgerecht durchgeführt werden kann oder
  - b) die Behandlung ihnen nach pflichtgemäßer Interessenabwägung nicht zugemutet werden kann oder
  - c) sie der Überzeugung sind, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und den Patientinnen oder Patienten nicht besteht.

Ihre Verpflichtung, in Notfällen zu helfen, bleibt davon unberührt.

- (6) Zahnärztinnen oder Zahnärzte sind verpflichtet, die ihnen aus ihrer zahnärztlichen Behandlungstätigkeit bekanntwerdenden unerwünschten Arzneimittelwirkungen der Arzneimittelkommission der deutschen Zahnärzteschaft mitzuteilen.
- (7) Zahnärztinnen oder Zahnärzten ist es nicht gestattet, für die Verordnung, die Empfehlung oder den Bezug von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln sowie Medizinprodukten für Patientinnen und Patienten Vorteile für sich oder Dritte zu fordern, versprechen zu lassen oder anzunehmen.

- (8) Es ist Zahnärztinnen oder Zahnärzten nicht gestattet, für die Zuweisung und Vermittlung von Patientinnen und Patienten Vorteile zu fordern, sich versprechen oder gewähren zu lassen, selbst zu versprechen oder zu gewähren.
- (9) Die Annahme von geldwerten Vorteilen in angemessener Höhe ist nicht berufswidrig, sondern diese ausschließlich für berufsbezogene Fortbildungen verwendet werden. Der für die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltung gewährte Vorteil ist unangemessen, wenn er über die notwendigen Reisekosten und Tagungsgebühren hinausgeht.
- (10) Die Annahme von Beiträgen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen (Sponsoring) ist ausschließlich für die Finanzierung des wissenschaftlichen Programms ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen und nur in angemessenem Umfang erlaubt. Das Sponsoring, dessen Bedingungen und Umfang sind bei der Ankündigung und Durchführung der Veranstaltung offen zu legen.

### **§ 3 Kammer**

- (1) Zahnärztinnen oder Zahnärzte sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten sowie diese und Auflagen der ZKN zu befolgen.
- (2) Die Aufnahme und Änderung zahnärztlicher Tätigkeit ist der ZKN unverzüglich anzuzeigen; die ZKN kann hierzu Näheres regeln.
- (3) Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben auf Anfragen der Kammer, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben an sie richtet, in angemessener Frist zu antworten.
- (4) Ehrenämter der ZKN sind gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig auszuüben.
- (5) Verstöße gegen Berufspflichten werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

### **§ 4 Haftpflicht**

Zahnärztinnen oder Zahnärzte müssen hinreichend gegen Haftpflichtrisiken aus ihrer beruflichen Tätigkeit versichert sein und dies der ZKN in geeigneter Form mit der Anmeldung bei der ZKN sowie auf Verlangen nachweisen.

### **§ 5 Fortbildung**

Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten notwendig ist.

### **§ 6 Qualität**

Im Rahmen ihrer Berufsausübung übernehmen Zahnärztinnen oder Zahnärzte für die Qualität ihrer Leistungen persönlich die Verantwortung. Sie führen fortlaufend Maßnahmen zur Qualitätssicherung durch.

### **§ 7 Verschwiegenheit**

- (1) Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben die Pflicht, über alles, was ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft anvertraut worden und bekannt geworden ist (Berufsgeheimnisse), gegenüber

Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben davon unberührt.

- (2) Zahnärztinnen oder Zahnärzte sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von Betroffenen oder deren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern von der Schweigepflicht entbunden wurden oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höheren Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben davon unberührt.
- (3) Ausnahmsweise dürfen Berufsgeheimnisse gegenüber den Praxismitarbeitenden sowie sonstigen Personen, die an der beruflichen Tätigkeit mitwirken, offenbart werden, soweit dies für die Inanspruchnahme von deren Tätigkeit erforderlich ist.
- (4) Zahnärztinnen oder Zahnärzten haben alle in der Praxis tätigen Personen über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies zu dokumentieren. Dies gilt auch für Dritte im Sinne von Absatz 3.

## **§ 8 Kollegialität**

- (1) Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben gegenüber allen Berufsangehörigen jederzeit kollegiales Verhalten zu zeigen. Herabsetzende Äußerungen über die Person, die Behandlungsweise oder das berufliche Wissen von Kolleginnen oder Kollegen sind berufsrechtswidrig.
- (2) Es ist insbesondere berufsrechtswidrig, Kolleginnen oder Kollegen aus ihrer Behandlungstätigkeit oder als Mitbewerberin oder Mitbewerber um eine berufliche Tätigkeit durch unlautere Handlungen zu verdrängen.
- (3) Zahnärztinnen oder Zahnärzte sind grundsätzlich verpflichtet, sich gegenseitig zu vertreten. Sie dürfen eine Vertretung, eine Notfall- oder Überweisungsbehandlung oder eine Begutachtung über den begrenzten Auftrag und die notwendigen Maßnahmen hinaus nicht ausdehnen. Patientinnen oder Patienten sind nach der Behandlung zurückzuüberweisen.
- (4) Zahnärztinnen oder Zahnärzte dürfen den von anderen Zahnärztinnen oder Zahnärzten oder Ärztinnen oder Ärzten erbetenen Beistand ohne zwingenden Grund nicht ablehnen.

## **Teil B Ausübung des zahnärztlichen Berufs**

### **§ 9 Praxis**

- (1) Die Berufsausübung der selbstständigen Zahnärztinnen oder Zahnärzte ist an einen Praxissitz gebunden.
- (2) Die Ausübung des zahnärztlichen Berufes in weiteren Praxen oder an anderen Orten als dem Praxissitz ist zulässig, wenn in jedem Einzelfall die ordnungsgemäße Versorgung der Patientinnen oder Patienten sichergestellt wird.
- (3) Die zahnärztliche Praxis muss die für eine ordnungsgemäße Behandlung erforderlichen Einrichtungen enthalten.
- (4) Üben Zahnärztinnen oder Zahnärzte neben ihrer zahnärztlichen Tätigkeit eine andere berufliche Tätigkeit aus, so muss die Ausübung sachlich, räumlich und organisatorisch sowie für die Patientinnen oder Patienten erkennbar von ihrer zahnärztlichen Tätigkeit getrennt sein.
- (5) Beim klinischen Betrieb einer Praxis ist zu gewährleisten, dass:
  - a) eine umfassende zahnärztliche und pflegerische Betreuung rund um die Uhr sichergestellt ist;

- b) die notwendigen Voraussetzungen für eine Notfallintervention bei den entlassenden Patientinnen oder Patienten erfüllt sind;
- c) die baulichen, apparativ-technischen und hygienischen Voraussetzungen für eine stationäre Aufnahme gewährleistet sind.

## **§ 10 Vertretung**

- (1) Stehen Zahnärztinnen oder Zahnärzte während ihrer angekündigten Behandlungszeiten nicht zur Verfügung, so haben sie für eine entsprechende Vertretung zu sorgen. Name, Anschrift und Telefonnummer der Vertretung außerhalb der Praxis sind in geeigneter Form bekannt zu geben.
- (2) Im Falle des Verzichts, der Rücknahme oder des Widerrufs der Approbation oder der Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 Zahnheilkundengesetz ist eine Vertretung nicht zulässig. Zahnärztinnen oder Zahnärzte, gegen die ein vorläufiges Berufsverbot verhängt worden ist oder deren Befugnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes ruht, dürfen nur mit Zustimmung der ZKN vertreten werden.
- (3) Die Praxis verstorbener Zahnärztinnen oder Zahnärzte kann unter ihren Namen bis zu einem halben Jahr durch befugte Zahnärztinnen oder Zahnärzte fortgeführt werden. Der Zeitraum kann in besonderen Fällen durch die ZKN verlängert werden.

## **§ 11 Zahnarztlabor**

Zahnärztinnen oder Zahnärzte sind berechtigt, im Rahmen ihrer Praxis ein zahntechnisches Labor zu betreiben oder sich an einem gemeinschaftlichen zahntechnischen Labor mehrerer Zahnarztpraxen zu beteiligen. Das Zahnarztlabor kann auch in angemessener räumlicher Entfernung zu der Praxis liegen.

## **§ 12 Zahnärztliche Dokumentation**

- (1) Zahnärztinnen oder Zahnärzte sind verpflichtet, Befunde und Behandlungsmaßnahmen chronologisch und für jede Patientin und jeden Patienten getrennt zu dokumentieren (zahnärztliche Dokumentation) und mindestens zehn Jahre aufzubewahren, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine längere oder kürzere Aufbewahrungsfrist besteht.
- (2) Beim Umgang mit zahnärztlichen Dokumentationen sind die Bestimmungen über die ärztliche Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten.
- (3) Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben vor-, mit- oder nachbehandelnden Zahnärztinnen oder Zahnärzten oder Ärztinnen oder Ärzten sowie begutachtenden Zahnärztinnen oder Zahnärzten oder Ärztinnen oder Ärzten auf Verlangen ihre zahnärztlichen Dokumentationen vorübergehend zu überlassen und sie über die bisherige Behandlung zu informieren, soweit das Einverständnis der Patientinnen oder Patienten vorliegt.
- (4) Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben den Patientinnen oder Patienten auf Verlangen in die sie betreffenden zahnärztlichen Dokumentationen Einsicht zu gewähren. Auf Verlangen sind Patientinnen oder Patienten Kopien der Unterlagen gegen Erstattung der Kosten herauszugeben.
- (5) Nach Aufgabe oder Übergabe der Praxis haben Zahnärztinnen oder Zahnärzte unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ihre zahnärztlichen Dokumentationen aufzubewahren oder dafür Sorge zu tragen, dass sie ordnungsgemäß aufbewahrt werden. Zahnärztinnen oder Zahnärzte, denen bei einer Praxisaufgabe oder Praxisübergabe zahnärztliche Dokumentationen in Verwahrung gegeben werden, müssen diese Unterlagen getrennt von

den eigenen Unterlagen unter Verschluss halten und dürfen sie nur mit Einverständnis der Patientinnen oder Patienten einsehen oder weitergeben.

### **§ 13 Gutachten**

- (1) Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben Gutachten neutral, unabhängig und sorgfältig zu erstellen.
- (2) Zahnärztinnen oder Zahnärzte dürfen Patientinnen oder Patienten, die sie zum Zwecke einer Begutachtung aufsuchen, vor Ablauf von 24 Monaten nach Abgabe des Gutachtens nicht behandeln. Dies gilt nicht für Notfälle.
- (3) Die Begutachtung zahnärztlicher Leistungen und Gebührenberechnungen anderer Zahnärztinnen oder Zahnärzte ist nur gestattet, wenn entweder die Zustimmung der behandelnden Zahnärztinnen oder Zahnärzte oder ein Auftrag der ZKN, der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Niedersachsen, einer Behörde oder eines Gerichtes vorliegt.

### **§ 14 Notfalldienst**

- (1) Wer an der zahnärztlichen Versorgung teilnimmt, ist grundsätzlich verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen.
- (2) Zahnärztinnen oder Zahnärzte dürfen eine Notfallbehandlung nicht von einer Vorleistung abhängig machen.

### **§ 15 Honorar**

- (1) Die Honorarforderung der Zahnärztinnen oder Zahnärzte muss angemessen sein.
- (2) Vor umfangreichen Behandlungen sollen die Patientinnen oder Patienten auf die voraussichtliche Höhe der Gesamtkosten hingewiesen werden. Treten im Laufe der Behandlung Umstände auf, die wesentlich höhere Gebühren auslösen, ist dies den Patientinnen oder Patienten unverzüglich mitzuteilen.

## **Teil C Zusammenarbeit mit Dritten**

### **§ 16 Gemeinsame zahnärztliche Berufsausübung**

- (1) Zahnärztinnen oder Zahnärzte dürfen ihren Beruf einzeln oder gemeinsam mit allen für den Zahnarztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, fachlich unabhängige sowie freiberufliche Berufsausübung gewährleistet ist.
- (2) Die Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften ist nur im Rahmen von § 9 zulässig. Die Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxissitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxissitz ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft hauptberuflich tätig ist.

### **§ 17 Zahnärztinnen oder Zahnärzte und andere freie Berufe**

- (1) Zahnärztinnen oder Zahnärzte können sich auch mit selbstständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung berechtigten Angehörigen anderer Heilberufe oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen in den rechtlich zulässigen Gesellschaftsformen zusammenschließen, wenn ihre eigenverantwortliche, fachlich unabhängige sowie freiberufliche Berufsausübung gewährleistet ist. Die Regelung in § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (2) Zahnärztinnen oder Zahnärzten ist es gestattet, in Partnerschaften gemäß § 1 Abs. 1 und 2 PartGG oder anderen Gesellschaftsformen mit Angehörigen anderer Berufe als den in Abs. 1 beschriebenen zusammen zu arbeiten, wenn sie in der Partnerschaft oder Gesellschaft nicht die Zahnheilkunde am Menschen ausüben.

### **§ 17a Zahnheilkundegesellschaften**

Juristische Personen des Privatrechts, welche die Ausübung der Zahnheilkunde bezwecken, können nur von Zahnärztinnen oder Zahnärzten und Angehörigen der in § 17 Abs. 1 genannten Berufe gegründet und betrieben werden. Zahnärztliche Gesellschafterinnen oder Gesellschafter müssen in der Gesellschaft zahnärztlich tätig sein. Gewährleistet sein muss zudem, dass

- a) die Gesellschaft verantwortlich von einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt geführt wird; Geschäftsführer müssen mehrheitlich Zahnärztinnen oder Zahnärzte sein,
- b) die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Zahnärztinnen oder Zahnärzten zustehen,
- c) Dritte nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind,
- d) eine ausreichende Berufshaftpflicht für die juristische Person des Privatrechts und die dort tätigen Kammermitglieder nachgewiesen wird.

### **§ 18 Angestellte Zahnärztinnen oder Zahnärzte**

- (1) Die Beschäftigung angestellter Zahnärztinnen oder Zahnärzte zur Ausübung der Zahnheilkunde setzt voraus, dass diesen die Ausübung der Zahnheilkunde nach dem Zahnheilkundengesetz (ZHG) gestattet ist.
- (2) Die Beschäftigung angestellter Zahnärztinnen oder Zahnärzte zur Ausübung der Zahnheilkunde setzt die Leitung der eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt voraus.
- (3) Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben angestellten Zahnärztinnen oder Zahnärzten eine angemessene Vergütung zu gewähren.
- (4) Über die Beschäftigung angestellter Zahnärztinnen oder Zahnärzte darf in der öffentlichen Ankündigung nur mit dem Hinweis auf das Anstellungsverhältnis informiert werden.

### **§ 19 Praxismitarbeiterinnen und -mitarbeiter**

- (1) Bei der Ausbildung von Praxismitarbeiterinnen und -mitarbeitern sind die für die Berufsausbildung geltenden Vorschriften zu beachten. Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben dafür Sorge zu tragen, dass den Auszubildenden insbesondere jene Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind.
- (2) Zahnärztinnen oder Zahnärzte dürfen Praxismitarbeiterinnen und -mitarbeiter nur für Aufgaben einsetzen, für die sie ausreichend qualifiziert sind. Bei der Delegation von Tätigkeiten ist der Rahmen des § 1 Absatz 5 und 6 Zahnheilkundengesetzes zu beachten.
- (3) Zahnärztinnen oder Zahnärzte sind dafür verantwortlich, dass Praxismitarbeiterinnen oder -mitarbeiter an Patientinnen oder Patienten nur unter ihrer Aufsicht und Anleitung tätig werden.

## **Teil D Berufliche Kommunikation**

### **§ 20 Berufsbezeichnung, Titel und Grade**

- (1) Zahnärztinnen oder Zahnärzte führen die Berufsbezeichnung „Zahnärztin“ oder „Zahnarzt“.
- (2) Akademische Titel und Grade dürfen nur in der gesetzlich zulässigen Form geführt werden.
- (3) Zahnärztinnen oder Zahnärzte dürfen nach zahnärztlichem Weiterbildungsrecht erworbene Bezeichnungen (Fachzahnarztbezeichnungen) führen.

## **§ 21 Erlaubte Information und berufswidrige Werbung**

- (1) Zahnärztinnen oder Zahnärzte sind sachliche Informationen über ihre Berufstätigkeit gestattet. Berufswidrige Werbung ist ihnen untersagt. Berufswidrig ist insbesondere eine anpreisende, irreführende, herabsetzende oder vergleichende Werbung. Sie dürfen eine berufswidrige Werbung durch Dritte weder veranlassen noch dulden und haben dem entgegenzuwirken.
- (2) Zahnärztinnen oder Zahnärzte dürfen auf ihre besonderen, personenbezogenen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen. Hinweise nach Satz 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr der Verwechslung mit Fachgebietenbezeichnungen begründen oder sonst irreführend sind.
- (3) Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die eine nicht nur vorübergehende belegzahnärztliche oder konsiliarische Tätigkeit ausüben, dürfen auf diese Tätigkeit hinweisen.
- (4) Es ist Zahnärztinnen oder Zahnärzten untersagt, ihre zahnärztliche Berufsbezeichnung für gewerbliche Zwecke zu verwenden oder ihre Verwendung für gewerbliche Zwecke zu gestatten.
- (5) Eine Einzelpraxis sowie eine Berufsausübungsgemeinschaft darf nicht als Akademie, Institut, Poliklinik, Ärztehaus oder als ein Unternehmen mit Bezug zu einem gewerblichen Betrieb bezeichnet werden.

## **§ 22 Praxisschild**

- (1) Niedergelassene Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben am Praxissitz die Ausübung des zahnärztlichen Berufs durch ein Praxisschild kenntlich zu machen.
- (2) Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben an jedem Praxisort auf dem Praxisschild Namen und die Berufsbezeichnung sowie im Falle einer Zahnheilkundegesellschaft die jeweilige Rechtsform anzugeben. Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die ihren Beruf gemeinsam ausüben, haben unter Angabe des Namens aller in der Berufsausübungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Zahnärztinnen oder Zahnärzte ein gemeinsames Praxisschild zu führen.
- (3) Praxisschilder müssen hinsichtlich Form, Gestaltung und Anbringung den örtlichen Gepflogenheiten entsprechen.
- (4) Die Verlegung der Praxis darf ein Jahr lang durch ein mit Angabe der neuen Anschrift versehenes Schild am früheren Praxissitz angezeigt werden. Zahnärztinnen oder Zahnärzte dürfen die von ihnen im letzten Jahr behandelten Patientinnen oder Patienten von der Praxisverlegung benachrichtigen.
- (5) Wer die Praxis anderer Zahnärztinnen oder Zahnärzte übernimmt, darf neben dem eigenen Praxisschild deren Praxisschild mit einem entsprechenden Hinweis nicht länger als ein Jahr weiterführen.

## **Teil E Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Änderung der Berufsordnung**



Eine Änderung der Berufsordnung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

#### **§ 24 Inkrafttreten**

Die Berufsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Internet (unter [www.zkn.de](http://www.zkn.de)) in Kraft. Die Berufsordnung ist nach der Veröffentlichung im Internet in das Mitteilungsblatt der ZKN aufzunehmen. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der bisherigen Berufsordnung der ZKN, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 01./02.11.2019, außer Kraft.

## **Kostensatzung**

### **der Zahnärztekammer Niedersachsen**

#### **gültig ab dem Kalenderjahr 2024**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) hat gemäß §§ 8 Abs. 2 Satz 2, 25 Nr. 1 e) des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218), die nachfolgende Kostensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand der Kostensatzung**

- (1) Es werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, soweit diese Kostensatzung eine Pflichtigkeit ausdrücklich vorsieht, oder der Vorstand der ZKN sie aufgrund der Ermächtigung in dieser Kostensatzung beschlossen hat, für
  1. Amtshandlungen der ZKN,
  2. die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen der ZKN sowie
  3. besondere Leistungen der ZKN, die keine Amtshandlungen sind.
- (2) Kosten, die Gegenstand besonderer Regelungen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes sind, werden durch diese Kostensatzung nicht berührt. Die von der ZKN zu erhebenden Gebühren sind in einem der anliegenden Gebührentarife festgelegt oder werden zur Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen nach § 3 oder als besondere Leistung nach § 4 nach pflichtgemäßem Ermessen vom Vorstand der ZKN bis zum jeweils durch diese Kostensatzung festgelegten Höchstbetrag bestimmt; die Auslagen ergeben sich aus § 5.

#### **§ 2 Amtshandlungen**

- (1) Es werden Gebühren für folgende Amtshandlungen erhoben (Amtshandlungsgebühren):
  1. für die Weiterbildung von Zahnärztinnen und Zahnärzten (Gebührentarif A),
  2. im Rahmen der Ausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten (Gebührentarif B),
  3. für die Prüfungen im Rahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildungen der Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) und der Zahnarthelferinnen und -helfer gemäß §§ 54 ff. Berufsbildungsgesetz (BBiG) (Gebührentarife C – E),
  4. für die Erfüllung der Aufgaben der behandelnden Zahnärztinnen oder Zahnärzte nach § 630f Abs. 3 und § 630g BGB, wenn die behandelnde Person verstorben und zuletzt Mitglied der ZKN gewesen ist und das Nachlassgericht festgestellt hat, dass nur das Land Niedersachsen Erbe ist (Gebührentarif F).

- (2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem dieser Kostensatzung zugehörigen jeweiligen Gebührentarif.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Kosten der Amtshandlung. Die Gebühr kann bei Rücknahme des Antrags bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden. Dies gilt nur dann, wenn die Rücknahme vor Beendigung der Amtshandlung erfolgt.

### **§ 3 Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen**

Es werden nach Maßgabe einer vom Vorstand der ZKN zu beschließenden Übersicht und Staffelung bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro je Einzelfall Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen der ZKN durch Zahnärztinnen und Zahnärzte oder Dritte erhoben (Benutzungsgebühren); bei einem Überschreiten des Höchstbetrags ist die Gebührenhöhe in dieser Kostensatzung zu regeln. Die Gebühr wird ganz oder teilweise auch erhoben, wenn die Benutzung aus einem Grund unterbleibt, den die Benutzerin oder der Benutzer zu vertreten hat und die ZKN bereits Vorkehrungen für die Benutzung getroffen hat. Mit der Zahlung der Gebühr sind etwaige Auslagen mit abgegolten.

### **§ 4 Besondere Leistungen, die keine Amtshandlungen sind**

Für besondere Leistungen, die keine Amtshandlungen sind, können Gebühren erhoben werden (Leistungsgebühren). Der Vorstand der ZKN wird ermächtigt, Art und Höhe der Gebühren der besonderen Leistungen bis zu einem Höchstbetrag von 250,00 Euro im Einzelnen zu bestimmen; bei einem Überschreiten des Höchstbetrags ist die Gebührenhöhe in dieser Kostensatzung zu regeln. Bei der Festsetzung der Gebühr für die besondere Leistung sind das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelnen Verwaltungshandlungen sowie der Wert des Gegenstandes der Leistung zu berücksichtigen. Mit der Zahlung der Gebühr sind etwaige Auslagen mit abgegolten.

### **§ 5 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungshandlungen (§§ 2 – 4) Auslagen notwendig, die mit der Gebühr nicht bereits als abgegolten anzusehen sind, so hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für
  1. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
  2. technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
  3. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
  4. Dienstreisen und Dienstgänge,
  5. Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer,
  6. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
  7. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
  8. Telekommunikations- und Postdienstleistungen,

9. die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie
10. anlässlich der Verwaltungshandlung entstehende Umsatzsteuer.

## **§ 6 Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner**

Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner ist die- oder derjenige, die oder der zu der Verwaltungshandlung (§§ 2 – 4) Anlass gegeben hat (Veranlasserprinzip). Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der ZKN, im Übrigen mit der Beendigung der Verwaltungshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 8 Fälligkeit und Betreibung**

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Die Kostenforderungen werden nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils geltenden Fassung begetrieben.
- (3) Für die mit der Betreibung verbundenen Aufwendungen (Erstellung der vollstreckbaren Zahlungsaufforderung, Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Überwachung des Forderungseinzuges) wird ein pauschalierter Kostenbeitrag in Höhe von 50,00 Euro erhoben. Entstehende Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten fallen der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner zusätzlich zur Last.

## **§ 9 Säumniszuschlag**

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Tage der Fälligkeit Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50,00 Euro übersteigt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf 50,00 Euro nach unten abzurunden. Als Tag, an dem die Zahlung entrichtet worden ist, gilt der Tag, an dem der Betrag auf dem Konto der ZKN gutgeschrieben wird.

## **§ 10 Erlass, Ermäßigung und Stundung**

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die ZKN die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht der Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben. Die ZKN kann ferner die Kosten erlassen, wenn die Erhebung der Kosten für die Schuldnerin oder den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde und nicht nur eine vorläufige Leistungsunfähigkeit besteht. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch eine Ermäßigung der Kosten erfolgen.
- (2) Die ZKN kann die Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für die Schuldnerin oder den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

## **§ 11 Verjährung**

- (1) Der Kostenanspruch erlischt durch Verjährung. Das zur Befriedigung oder Sicherung eines verjährten Anspruches Geleistete kann jedoch nicht zurückgefordert werden.
- (2) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Kostenschuld entstanden ist (§ 7). Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.
- (3) Die Verjährung wird unterbrochen durch Zahlungsaufforderung, durch Stundung und durch Rechtsbehelfe. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

## **§ 12 Kosten der Rechtsbehelfe in gebührenpflichtigen Angelegenheiten**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, kann von der Rechtsbehelfsführerin oder dem Rechtsbehelfsführer für die Prüfung des und die Entscheidung über den Rechtsbehelf eine gesonderte Gebühr erhoben werden. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Zeitaufwand aller an der Prüfung und Entscheidung beteiligten Stellen. Die Berechnung je angefangene Viertelstunde des erforderlichen Zeitaufwands der beteiligten Stellen bemisst sich nach § 1 Abs. 4 Satz 5 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Niedersachsen (AllGO).
- (2) Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.

## **§ 13 Änderung der Kostensatzung**

Eine Änderung der Kostensatzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Kostensatzung tritt 01.01.2024 in Kraft. Die Kostensatzung ist nach der Veröffentlichung im Internet (unter [www.zkn.de](http://www.zkn.de)) in das Mitteilungsblatt der ZKN aufzunehmen. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der bisherigen Kostensatzung der ZKN, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 11.11.2022, außer Kraft.

## **Gebührentarif A**

Gebühren für Amtshandlungen im Rahmen der Weiterbildung von Zahnärztinnen und Zahnärzten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 der Kostensatzung):

1. Durchführung einer Fachzahnarztprüfung (Erstprüfung), 900,00 Euro
2. Durchführung einer Fachzahnarztprüfung (je Wiederholungsversuch), 600,00 Euro
3. Durchführung einer Eignungsprüfung (Erstprüfung), 900,00 Euro
4. Durchführung einer Eignungsprüfung (je Wiederholungsversuch), 600,00 Euro
5. Bearbeitung von sonstigen Anträgen auf Anerkennung einer Gebietsbezeichnung und Entscheidung hierüber (ohne Durchführung einer Fachzahnarztprüfung oder einer Eignungsprüfung), 300,00 Euro
6. Entscheidung über die Weiterbildungsermächtigung einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes mit Praxisbegehung, 1.600,00 Euro
7. Entscheidung über die Weiterbildungsermächtigung einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes in sonstigen Fällen, 800,00 Euro
8. Entscheidung über die Zulassung einer Weiterbildungsstätte (§ 37 Abs. 4 HKG), sofern nicht Nr. 6 Anwendung findet, 800,00 Euro

## **Gebührentarif B**

Gebühren für Amtshandlungen im Rahmen der Ausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der Kostensatzung):

1. Für die Überprüfung von Ausbildungsverträgen und die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, wenn die oder der Auszubildende nicht Mitglied der ZKN ist, 60,00 Euro
2. Für die Durchführung der Zwischenprüfung, wenn die oder der Auszubildende nicht Mitglied der ZKN ist, 70,00 Euro
3. Für die Durchführung der Abschlussprüfung einschließlich Zulassungsverfahren, wenn die oder der Auszubildende nicht Mitglied der ZKN ist, 180,00 Euro
4. Für die Wiederholungsprüfung von Abschlussprüfungen, wenn die oder der Auszubildende Mitglied der ZKN ist, 130,00 Euro, wenn die oder der Auszubildende nicht Mitglied der ZKN ist, 180,00 Euro
5. Für die Durchführung von Teil 1 der Abschlussprüfung nach der ZFA-Ausbildungsverordnung, wenn die oder der Auszubildende nicht Mitglied der ZKN ist, 100,00 Euro
6. Für die Durchführung von Teil 2 der Abschlussprüfung nach der ZFA-Ausbildungsverordnung, wenn die oder der Auszubildende nicht Mitglied der ZKN ist, 150,00 Euro
7. Für die Wiederholungsprüfung von Teil 1 der Abschlussprüfung nach der ZFA-Ausbildungsverordnung, wenn die oder der Auszubildende Mitglied der ZKN ist, 90,00 Euro, wenn die oder der Auszubildende nicht Mitglied der ZKN ist, 100,00 Euro

8. Für die Wiederholungsprüfung von Teil 2 der Abschlussprüfung nach der ZFA-Ausbildungsverordnung, wenn die oder der Auszubildende Mitglied der ZKN ist, 130,00 Euro, wenn die oder der Auszubildende nicht Mitglied der ZKN ist, 150,00 Euro
9. Für die Zweit- und Mehrfachausstellung von Berichtsheften für Auszubildende jeweils 15,00 Euro
10. Für die Zweit- und Mehrfachausstellung von Prüfungszeugnissen jeweils 15,00 Euro

### **Gebührentarif C**

Gebühren für Prüfungen im Rahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) oder der Zahnarthelferinnen und -helfer gemäß §§ 54 ff. Berufsbildungsgesetz (BBiG) zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 der Kostensatzung):

1. Bearbeitung des Zulassungsantrags 40,00 Euro
2. Teilnahme an der Auswahlprüfung 60,00 Euro
3. Prüfungsgebühr 300,00 Euro
4. Wiederholungsgebühr 400,00 Euro

### **Gebührentarif D**

Gebühren für Prüfungen im Rahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) oder der Zahnarthelferinnen und -helfer gemäß §§ 54 ff. Berufsbildungsgesetz (BBiG) zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin oder zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV) (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 der Kostensatzung):

1. Bearbeitung des Zulassungsantrags 40,00 Euro
2. Teilnahme an der Auswahlprüfung 60,00 Euro
3. Prüfungsgebühr 240,00 Euro
4. Wiederholungsprüfungsgebühr 350,00 Euro

### **Gebührentarif E**

Gebühren für Prüfungen im Rahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung der fortgebildeten Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) oder der fortgebildeten Zahnarthelferinnen und -helfer gemäß §§ 54 ff. Berufsbildungsgesetz (BBiG) zur Dentalhygienikerin oder zum Dentalhygieniker (DH) (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 der Kostensatzung):

1. Bearbeitung des Zulassungsantrags 40,00 Euro
2. Teilnahme an der Auswahlprüfung 60,00 Euro
3. Prüfungsgebühr 400,00 Euro
4. Wiederholungsprüfungsgebühr 500,00 Euro

## **Gebührentarif F**

Gebühren für die Erfüllung der Aufgaben der behandelnden Zahnärztinnen oder Zahnärzte nach § 630f Abs. 3 und § 630g BGB, wenn die behandelnde Person verstorben und Mitglied der ZKN gewesen ist und das Nachlassgericht festgestellt hat, dass nur das Land Erbe ist entsprechend der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Kammern für die Heilberufe (HKAÜV) (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 der Kostensatzung)

1. Fahrtkosten des Fahrzeugs für die Abholung d. Patientenunterlagen 1 km 0,85 Euro
2. Arbeitszeit Abholung, Einräumung, Etikettierung etc. 1 Std. 80,00 Euro
3. Euroboxen für Aufbewahrung 1 Box 6,50 Euro
4. Regale für Aufbewahrung 1 Regal 50,00 Euro
5. Kellermiete p.a. zzgl. Nebenkosten (Reinigung, Zufahrt etc.) 1 qm 90,00 Euro
6. Vernichtung pro 240 l Tonne 1 Tonne = 220,15 Euro
7. Patientenfragen (Heraussuchen d. Unterlagen etc.) 1 Std. 80,00 Euro
8. Sachkosten Kopie oder Digitalisierung, möglicherweise Porto 5,00 Euro als Pauschale pro Fall



## **Beitragsordnung**

### **der Zahnärztekammer Niedersachsen**

#### **gültig ab dem Beitragsjahr 2024**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) hat gemäß § 25 Nr. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218) die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

#### **§ 1 Beitragspflicht**

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erhebt die ZKN von ihren Mitgliedern Beiträge auf Grundlage dieser Beitragsordnung.
- (2) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Beitragspflichtig sind alle Kammermitglieder i. S. d. § 2 Abs. 1 und 2 HKG.
- (4) Die Beitragspflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft entstanden ist. Die Beitragspflicht endet, wenn die Voraussetzungen für die Beitragspflicht bis zum 15. eines Monats entfallen, mit dem Schluss des vorangegangenen Monats. Entfallen die Voraussetzungen für die Beitragspflicht ab dem 16. eines Monats, so endet die Verpflichtung zur Beitragszahlung mit dem Schluss des Monats.
- (5) Eine Beitragspflicht wird nicht begründet, wenn innerhalb eines Monats nach Begründung der Mitgliedschaft auf diese verzichtet wird.

#### **§ 2 Beitragsbemessung**

- (1) Die Beitragsbemessung erfolgt nach Beitragsgruppen.
- (2) Die Einstufung in die Beitragsgruppen richtet sich nach dem jeweiligen Status der zahnärztlichen Tätigkeit.
- (3) Die Beitragsgruppen und die Höhe des jeweiligen Beitrags sind in der Anlage 1 zu dieser Ordnung festgelegt.
- (4) Über die Höhe der Beiträge in allen Beitragsgruppen hat die Kammerversammlung der ZKN jährlich zu beschließen.
- (5) Kammermitglieder, die ihren Beruf vorübergehend nicht ausüben, werden in der Beitragsgruppe V veranlagt, es sei denn die vorübergehende Nichtausübung des Berufs beruht auf Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) oder der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (MuSchEltZV) in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Fall verbleiben die betroffenen Kammermitglieder in ihrer bisherigen Beitragsgruppe.

- (6) Beitragsgruppenwechsel richten sich nach der folgenden Aufschlüsselung:
- a) Bei einem Wechsel in eine höhere Beitragsgruppe bis zum 15. eines Monats ändert sich die Beitragshöhe erst ab dem Folgemonat.
  - b) Bei einem Wechsel in eine niedrigere Beitragsgruppe bis zum 15. eines Monats gilt diese für den gesamten Monat.
  - c) Bei einem Wechsel der Beitragsgruppe ab dem 16. eines Monats ändert sich die Beitragshöhe erst im Folgemonat.

### **§ 3 Erhebungszeitraum, Beitragsfestsetzung, Fälligkeit, Beitragseinzug**

- (1) Die Beitragshöhe wird durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid festgesetzt. Die Erhebung erfolgt monatsanteilig und ist grundsätzlich zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres im Voraus fällig.
- (2) Die Beiträge werden per Lastschrift eingezogen. Der ZKN ist durch das Mitglied ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (3) Bei Nichterteilung eines SEPA-Lastschriftmandats ist zur Deckung des durch die Nichterteilung entstehenden Verwaltungsmehraufwandes eine Selbstzahlergebühr in Höhe von 2,00 € monatlich mit dem Beitrag zu entrichten.

### **§ 4 Verzug, Erinnerung, Mahnung, Gebühren**

- (1) Sind die Beiträge zum festgesetzten Fälligkeitstermin nicht eingegangen, konnte die Lastschrifteinziehung aus Gründen, die das betroffene Mitglied zu vertreten hat, nicht zum Erfolg geführt werden oder erfolgt eine Rückbuchung, erhält das betroffene Mitglied zunächst eine Zahlungserinnerung mit Fristsetzung von vier Wochen auf den Fälligkeitstermin folgend. Zahlt das Mitglied auch nach Ablauf dieser Frist nicht, wird es mit einer Nachfristsetzung von zwei Wochen gemahnt. Lässt das Mitglied diesen Termin verstreichen, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer Fristsetzung von weiteren zwei Wochen.
- (2) Die erste Zahlungserinnerung ist gebührenfrei. Die pauschalierte Mahngebühr beträgt für die erste Mahnung 10,00 Euro, für die zweite Mahnung 15,00 Euro.

### **§ 5 Beitreibung**

- (1) Rückständige Beiträge einschließlich der pauschalierten Mahngebühr nach § 4 Abs. 2 werden nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (2) Für die mit der Beitreibung verbundenen Aufwendungen (Erstellung der vollstreckbaren Zahlungsaufforderung, Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Überwachung des Forderungseinzuges) wird ein pauschalierter Kostenbeitrag in Höhe von 50,00 Euro erhoben. Entstehende Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten fallen der Zahlungsschuldnerin oder dem Zahlungsschuldner zur Last.

### **§ 6 Verjährung**

- (1) Beiträge können bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist festgesetzt werden. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre. Sie verlängert sich auf zehn Jahre, wenn das betroffene Mitglied über beitrags erhebliche Tatsachen bewusst unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder die Mitteilung beitrags erheblicher Tatsachen pflichtwidrig unterlässt, insbesondere bei Verstößen gegen Vorgaben aus der Berufsordnung oder der Meldeordnung der ZKN. Die

Festsetzungsverjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsschuld entstanden ist.

- (2) Der Anspruch der ZKN auf Zahlung bereits festgesetzter Beiträge verjährt nach vier Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmalig fällig geworden ist. Sie wird unterbrochen durch Zahlungserinnerung, Mahnung, Beitreibung, Beitragsstundung und durch Rechtsbehelfe der ZKN oder des betroffenen Mitglieds. Sie wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechung bezieht. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

## **§ 7 Beitragsermäßigung und Beitragserlass**

- (1) Im Falle der fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit des Mitglieds kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Grundlage für die Beitragsermäßigung bzw. den Beitragserlass sind die monatlichen Einkünfte des Mitglieds aus zahnärztlicher Tätigkeit. Die jeweiligen Einkommensstufen, bei denen eine Beitragsermäßigung oder ein Beitragserlass zugelassen werden können, werden vom Vorstand der ZKN festgelegt.
- (3) Der Antrag ist innerhalb des laufenden Beitragsjahres schriftlich oder elektronisch beim Fürsorgeausschuss der ZKN zu stellen. Er ist zu begründen und mit geeigneten Nachweisen zu versehen. Zu den geeigneten Nachweisen zählen insbesondere eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung in der Regel der letzten drei Monate, der Einkommensteuerbescheid des vorangegangenen Beitragsjahres, die Gehaltsabrechnungen in der Regel der letzten drei Monate, die Lohnsteuerbescheinigung des vorangegangenen Beitragsjahres, Krankengeldbescheide, Elterngeldbescheide sowie eine Umsatzaufstellung der in der Regel letzten drei Monate vor Antragstellung. Die ZKN ist berechtigt, jederzeit weitere Nachweise zu fordern.
- (4) Die ZKN kann verlangen, dass das Mitglied Einkünfte aus zahnärztlicher Tätigkeit durch entsprechende Testate bzw. Bestätigungen von Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe glaubhaft macht.
- (5) Die Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung ist für jedes Beitragsjahr neu zu beantragen.
- (6) Die ZKN erlässt bei niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie bei nicht niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzten mit Gehaltsschwankungen und/oder vertraglich vereinbarten Umsatzbeteiligungen über die Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung einen vorläufigen Bescheid. Eine endgültige Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Bescheids erfolgt anhand eines durch das Mitglied einzureichenden Einkommenssteuerbescheides des betreffenden Beitragsjahres.
- (7) Eine rückwirkende Befreiung oder Ermäßigung kann nur für das laufende Beitragsjahr erfolgen. Zu hoch entrichtete Beiträge werden zurückerstattet, zu niedrig entrichtete Beiträge werden nachgefordert.

## **§ 8 Beitragsstundung, Ratenzahlung**

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 oder dem Bestehen von hohen Beitragsrückständen kann zwischen der ZKN und dem betroffenen Mitglied eine Beitragsstundung oder Ratenzahlung vereinbart werden. Die Vereinbarung gilt höchstens für die Dauer von einem Beitragsjahr.

## **§ 9 Änderung der Beitragsordnung**

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die Beitragsordnung ist nach der Veröffentlichung im Internet (unter [www.zkn.de](http://www.zkn.de)) in das Mitteilungsblatt der ZKN aufzunehmen. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der bisherigen Beitragsordnung der ZKN, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 11.11.2022, außer Kraft.

**Anlage 1 Beitragsgruppen und Höhe des Beitrags für das Beitragsjahr 2024 gemäß Beschluss der Kammerversammlung vom 10.11.2023**

<b>Gruppe</b>	Zurzeit werden für die Beitragsgruppen I bis IV monatlich 9,70 € an die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) abgeführt.	Beitrag monatlich in <b>EUR</b>
<b>I</b>	Niedergelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte, angestellte / verbeamtete Zahnärztinnen und Zahnärzte mit Liquidationsberechtigung, leitende Zahnärztinnen und Zahnärzte in medizinischen Versorgungszentren	109,--
<b>Ia</b>	Zahnärztinnen und Zahnärzte mit zusätzlicher Zweig- oder Privatpraxis bzw. zusätzlicher vertrags- oder privat Zahnärztlicher Tätigkeit in Berufsausübungsgemeinschaft oder Praxisgemeinschaft in Niedersachsen	160,--
<b>II</b>	Angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte ohne Liquidationsberechtigung und Praxisvertreterinnen und -vertreter	94,--
<b>III</b>	Sanitätsoffizierinnen und -offiziere, Beamtinnen und Beamte sowie im öffentlichen Dienst tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte, angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte ohne kurative zahnärztliche Tätigkeit, soweit sie nicht den Beitragsgruppen I und II angehören	55,--
<b>IV</b>	Assistentinnen und Assistenten in der Vorbereitungszeit, in Weiterbildung, in Kliniken sowie zur Sicherstellung der Versorgung	35,--
<b>V</b>	Zahnärztinnen und Zahnärzte, die ihren Beruf vorübergehend oder dauernd nicht ausüben	8,--
<b>VI</b>	Zahnärztinnen und Zahnärzte, die durch eine Einstufungsbescheinigung der Ärztekammer nachweisen, dass sie ärztlich approbiert und auch tätig sind, kann der Kammerbeitrag um 50 % der entsprechenden Beitragsgruppe reduziert werden (mit Ausnahme der Beitragsgruppe V). Zahnärztinnen und Zahnärzte, die auch Mitglieder in anderen (Landes)Zahnärztekammern im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sind und darüber einen geeigneten Nachweis erbringen, werden mit einem Beitrag in Höhe von 50 % der entsprechenden Beitragsgruppe eingestuft.	

## **Entschädigungsordnung**

### **der Zahnärztekammer Niedersachsen**

#### **gültig ab dem Kalenderjahr 2024**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) hat gemäß § 25 Nr. 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218) die nachfolgende Entschädigungsordnung beschlossen:

#### **I. Reise- und Sitzungskosten**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Berechtigte gemäß § 2 Abs. 1. Sie gelten entsprechend für die Teilnahme von Ehrenamtlichen an Sitzungen und Versammlungen, die durch die Geschäftsordnung oder Kammersatzung der ZKN geregelt sind.

##### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Berechtigte sind Berufsangehörige und Nichtberufsangehörige, die im Auftrag des Vorstandes oder der Präsidentin oder des Präsidenten eine Dienstreise durchführen oder an einer Sitzung teilnehmen und nicht Angestellte der ZKN sind.
- (2) Als Dienstreise gelten alle Reisen zur Erledigung von Aufgaben für die ZKN außerhalb des gewöhnlichen Aufenthaltsortes.
- (3) Sitzungen sind Zusammenkünfte mit anderen Personen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der ZKN stehen. Als Sitzungen gelten auch Video- und Telefonkonferenzen.
- (4) Der gewöhnliche Aufenthaltsort einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes ist der Sitz der Zahnarztpraxis, in der sie oder er überwiegend tätig ist. Außerhalb der Sprechzeiten gilt der Hauptwohnsitz als gewöhnlicher Aufenthaltsort.
- (5) Zielort ist der Ort, an dem die Aufgabe für die ZKN wahrzunehmen ist bzw. an dem die Sitzung stattfindet.

##### **§ 3 Fahrtkostenentschädigung**

- (1) Den Berechtigten werden die ihnen durch die Dienstreise entstehenden Fahrtkosten nach Maßgabe von Abs. 2 und 3 erstattet.
- (2) Bei Nutzung des eigenen Pkw wird pauschal ein Kilometergeld in Höhe von 0,85 Euro je gefahrenem Kilometer erstattet. Der Erstattungsbetrag beinhaltet sämtliche Kosten, die den

Berechtigten durch die Nutzung des eigenen Pkw entstehen, einschließlich des Wertverlustes.

- (3) Bei Nutzung anderer Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten gegen Vorlage des Beleges erstattet. Die Berechtigten sind befugt, bei einer Bahnfahrt die 1. Klasse, bei einem Flug die Economy-Class zu nutzen.

#### **§ 4 Übernachtungskosten**

Für Übernachtungen während der Dienstreise werden die tatsächlichen Übernachtungskosten einschließlich der Kosten für ein Frühstück nach Vorlage der Rechnung erstattet. Alternativ kann eine pauschale Entschädigung in Höhe von 70,00 Euro durch die Berechtigten in Anspruch genommen werden.

#### **§ 5 Nebenkosten**

Notwendige Nebenkosten, z. B. für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Telefonate, Parkplatzgebühren, werden gegen Vorlage des Belegs erstattet.

#### **§ 6 Abwesenheitsgeld**

- (1) Für die durch eine Dienstreise bedingte Abwesenheit werden die folgenden pauschalen Entschädigungen gezahlt:
- bis zu einer Stunde 70,00 Euro
  - für jede weitere Stunde 70,00 Euro
  - über 10 Stunden 770,00 Euro
- (2) Bei mehrtägigen Sitzungen wird für die Zeiten von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr kein Abwesenheitsgeld gezahlt, soweit in diesen Zeiträumen keine Sitzungen stattfinden oder Dienstreisen erfolgen.

#### **§ 7 Beginn, Ende und Dauer der Dienstreise**

- (1) Die Dienstreise beginnt und endet grundsätzlich am gewöhnlichen Aufenthaltsort der oder des Berechtigten.
- (2) Beginnt oder endet die Dienstreise an einem Ort, der näher am Zielort gelegen ist als der gewöhnliche Aufenthaltsort, so werden der oder dem Berechtigten nur die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet und tatsächliche Abwesenheitszeiten berücksichtigt.
- (3) Beginnt oder endet die Dienstreise an einem Ort, der vom Zielort weiter entfernt liegt, als der gewöhnliche Aufenthaltsort, so können der oder dem Berechtigten die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet und tatsächliche Abwesenheitszeiten berücksichtigt werden, wenn ihre oder seine Teilnahme an der Sitzung dringend erforderlich erscheint und die Kostenübernahme nicht grob unwirtschaftlich wäre. Weitere Voraussetzung ist, dass der Vorstand oder die Geschäftsführung der oder dem Berechtigten die Anreise von oder zu einem abweichenden Ort vor Beginn der Dienstreise genehmigt hat. Fehlt eine der Voraussetzungen gem. S. 1 oder S. 2 sind für die Erstattung die Fahrtkosten und die Abwesenheitszeiten zu berücksichtigen, die bei einer angenommenen Reise vom und zum gewöhnlichen Aufenthaltsort entstanden wären.
- (4) Werden private Reisen mit Dienstreisen verbunden, sind die Entschädigung von Fahrtkosten, Übernachtungskosten und das Abwesenheitsgeld so zu bemessen, als ob lediglich die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Die Fahrt- und Übernachtungskostenentschädigung darf die sich nach dem tatsächlichen Reiseverlauf ergebenden Kosten nicht übersteigen.

(5) Im Falle von Video- und Telefonkonferenzen gilt als Zeit der Abwesenheit 15 Minuten vor dem eingeladenen Beginn bis zum protokollierten Ende der Konferenz.

### **§ 8 Mehraufwand Verpflegung**

Für mehrtägige Dienstreisen wird zur Abgeltung des Verpflegungsmehraufwandes eine Pauschale in Höhe von 30,00 Euro pro Tag gezahlt.

### **§ 9 Entschädigung zusätzlichen Zeitaufwandes**

Der Zeitaufwand für Ausarbeitungen und Tätigkeiten im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten, des Vorstandes oder der Geschäftsführung, der nicht nach § 6 oder durch eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung nach §§ 13 und 15 abgegolten ist, kann in begründeten Fällen mit 70,00 Euro je angefangener Stunde pauschal entschädigt werden.

### **§ 10 Ausnahmen und Zweifelsfälle**

Über Ausnahmen und Zweifelsfälle entscheidet der Vorstand.

### **§ 11 Ausschlussfrist**

Der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Dienstreise oder der Sitzung geltend gemacht wird.

## **II. Pauschale Entschädigungen**

### **§ 12 Personenkreis**

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort erhalten die in §§ 13 – 15 genannten Ehrenamtlichen eine pauschale Entschädigung, die auch die Nutzung der privaten Infrastruktur (Büroausstattung, Telefon usw.) mit abdeckt. Die konkrete Höhe dieser Entschädigungen wird – abweichend von den für diese Entschädigungsordnung maßgeblichen qualifizierten Mehrheitsverhältnisse – durch die Kammerversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

### **§ 13 Entschädigung**

Die nachfolgenden Ehrenamtlichen erhalten pauschale monatliche Entschädigungen:

- Präsidentin oder Präsident
- Vizepräsidentin oder Vizepräsident
- Beisitzerin oder Beisitzer im Vorstand
- Pressesprecherin oder Pressesprecher
- Referentin oder Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- Referentin oder Referent für das Mitteilungsblatt
- Vorsitzende der Bezirksstellen der ZKN

### **§ 14 Entschädigung für die Vorbereitung von Sitzungen**

Ehrenamtliche, die nicht nach §§ 13, 15, 16 pauschal entschädigt werden, erhalten für die Vorbereitung auf eine ordentliche Ausschusssitzung/Sitzung einer vom Vorstand eingerichteten Arbeitsgruppe eine Entschädigung.



## **§ 15 Kreisstellenvorsitzende**

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Vorsitzenden der Kreisstellen eine jährliche Entschädigung, abhängig von der Zahl der Mitglieder. Maßgeblich ist der Mitgliederbestand am 31.12.

## **§ 16 Entschädigungen in Vorstandskompetenz**

Der Vorstand wird ermächtigt, für die Leitung von Aufstiegsfortbildungen und strukturierten Fortbildungen sowie Arbeitsgruppen eine angemessene und den Vorgaben dieser Entschädigungsordnung entsprechende individuelle Entschädigung festzulegen. Gleiches gilt für die Entschädigung von Personen, die mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betraut werden und nicht Mitglied des Vorstandes sind (Vorstandsbeauftragte). Die Entschädigungen können einmalig oder laufend gewährt werden. Die Kammerversammlung ist in diesen Fällen nachträglich zu informieren.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge**

- (1) Soweit pauschale monatliche Entschädigungen bzw. Entschädigungen für Dienstreisen oder für die Teilnahme an Sitzungen der Steuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, obliegt die Abführung der Steuern bzw. Sozialversicherungsbeiträge der Empfängerin oder dem Empfänger der Zahlung, soweit keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
- (2) Die ZKN geht davon aus, dass die Leistungen nach dieser Entschädigungsordnung nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte die Finanzverwaltung eine gegenteilige Auffassung vertreten, werden – abweichend von Absatz 1 – die Umsatzsteuer und die Umsatzsteuernachzahlungen und steuerliche Nebenleistungen erstattet. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis durch geeignete Unterlagen.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Entschädigungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die Entschädigungsordnung ist nach der Veröffentlichung im Internet (unter [www.zkn.de](http://www.zkn.de)) in das Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Niedersachsen aufzunehmen. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen vom 12.11.2021 außer Kraft.

## **Ergänzende Beschlüsse zur Entschädigungsordnung der ZKN**

### **1. Entschädigung gemäß § 13 der Entschädigungsordnung**

Ehrenamt	Betrag in Euro
Präsidentin oder Präsident	4.560,00
Vizepräsidentin oder Vizepräsident	2.640,00
Beisitzerin oder Beisitzer im Vorstand	1.620,00
Pressesprecherin oder Pressesprecher	400,00
Referentin oder Referent für Öffentlichkeitsarbeit	400,00
Referentin oder Referent für das Mitteilungsblatt	1.330,00
Vorsitz der Bezirksstellen Hannover und Braunschweig	1.260,00
Vorsitz der Bezirksstellen Osnabrück, Stade, Oldenburg, Verden, Göttingen und Lüneburg	1.020,00
Vorsitz der Bezirksstellen Hildesheim, Ostfriesland und Wilhelmshaven	840,00

### **2. Entschädigung gemäß § 14 der Entschädigungsordnung**

Die Höhe der Vorbereitungspauschale beträgt 300,00 Euro, Vorsitzende erhalten 600,00 Euro.

### **3. Entschädigung gemäß § 15 der Entschädigungsordnung**

Die pauschale Entschädigung der Kreisstellenvorsitzenden beträgt 6,60 Euro pro Mitglied.

---

Beschlossen in der Kammerversammlung vom 01./02.11.2019, Bekanntmachung im Internet unter [www.zkn.de](http://www.zkn.de)

Folgende Änderungen der Entschädigungsordnung wurden berücksichtigt:

Beschluss der Kammerversammlung vom 12.11.2021, Bekanntmachung im Internet unter [www.zkn.de](http://www.zkn.de)

Beschluss der Kammerversammlung vom 10.11.2023, Bekanntmachung im Internet unter [www.zkn.de](http://www.zkn.de)

## **Geschäftsordnung**

### **der Zahnärztekammer Niedersachsen**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) hat gemäß § 25 Nr. 2 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218) die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### **Teil A Geschäftsstelle**

##### **§ 1 Einrichtung, Leitung und Besetzung**

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die ZKN in Hannover eine Geschäftsstelle, die durch eine Hauptgeschäftsführerin oder einen Hauptgeschäftsführer geleitet wird.
- (2) Die Besetzung der Geschäftsstelle regelt ein vom Vorstand aufgestellter Stellenplan, der Bestandteil des jeweiligen Haushaltsplanes ist.

#### **Teil B Kammerversammlung**

##### **§ 2 Einberufung**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Kammerversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung einschließlich der Bereitstellung der Sitzungsunterlagen kann grundsätzlich elektronisch erfolgen; die Einladung muss an die Mitglieder der Kammerversammlung spätestens vier Wochen vor der Kammerversammlung von der Geschäftsstelle versandt werden. Die Einladungsfrist kann auf zwei Wochen verkürzt werden. Eine kurzfristig einberufene Kammerversammlung gilt dann als ordnungsgemäß einberufen, wenn nicht mindestens 1/3 der Kammerversammlungsmitglieder innerhalb von drei Tagen Einspruch erhebt.
- (2) Die Vorsitzenden der Bezirksstellen und die Mitglieder des Leitenden Ausschusses des Altersversorgungswerks, die nicht zugleich Mitglieder der Kammerversammlung sind, sowie die Vertreterinnen und Vertreter der niedersächsischen Hochschulen und die Aufsichtsbehörde sind einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann weitere Personen im Einzelfall einladen.
- (4) Kammermitglieder können an den Sitzungen der Kammerversammlung als Zuhörende teilnehmen. Die Kammerversammlung kann die Teilnahme durch Beschluss für einzelne Punkte der Tagesordnung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung ausschließen; der Beschluss ist zu verkünden.
- (5) Der Versammlungstermin und die Tagesordnung sind im Mitteilungsblatt der ZKN oder durch Rundschreiben bekannt zu machen.

### **§ 3 Tagesordnung**

- (1) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Beratungsgegenstände sind auch auf Antrag von Mitgliedern der Kammerversammlung und auf Antrag der Bezirksstellen auf die Tagesordnung zu setzen. Anträgen der Bezirksstellen muss ein rechtsgültiger Beschluss des Bezirksstellenvorstands oder der Bezirksstellenversammlung zu Grunde liegen.
- (2) Anträge von Mitgliedern der Kammerversammlung und von Bezirksstellen werden bei der Aufstellung der Tagesordnung nur berücksichtigt, wenn sie spätestens 14 Tage vor Beginn der Kammerversammlung bei der Geschäftsstelle der ZKN eingegangen sind. Nach Einberufung der Kammerversammlung eingegangene Anträge sind unverzüglich den Mitgliedern der Kammerversammlung zuzusenden.
- (3) Während der Kammerversammlung kann die Tagesordnung geändert werden, wenn dies von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung beschlossen wird.
- (4) Auf jeder Tagesordnung ist ein Punkt „Fragestunde“ vorzusehen. Fragen zur Fragestunde können schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Die Beantwortung erfolgt durch den Vorstand oder durch einen von diesem bestimmten Beauftragten. Jede Anfrage und Frage wird zur Aussprache gestellt, wenn die Mehrheit eine Aussprache beschließt.

### **§ 4 Geschäftsgang der Kammerversammlung**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet unter Feststellung der Tagesordnung die Kammerversammlung, leitet sie und stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Die Beschlussfähigkeit besteht solange fort, bis diese erfolgreich angezweifelt wird.
- (3) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt durch namentlichen Aufruf. Die Namen der Anwesenden sind im Protokoll festzuhalten. Dies gilt auch, wenn die Beschlussfähigkeit angezweifelt wird.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt vor Eintritt in die Tagesordnung, wer die Rednerliste und das Protokoll führt.
- (5) Nach Abschluss der Tagesordnung oder auf ausdrücklichen Beschluss der Kammerversammlung schließt die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung.

### **§ 5 Redeordnung**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste und hat das Recht, das Wort außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste in Ausnahmefällen zu erteilen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident können außerhalb der Rednerliste das Wort nehmen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste muss das Wort nur für Anträge gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung erteilt werden.
- (4) Die Personen gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung haben Rederecht. Für weitere Personen kann die Kammerversammlung das Rederecht mit 2/3-Mehrheit der anwesenden KV-Mitglieder beschließen.

## **§ 6 Sachanträge zur Tagesordnung**

- (1) Sachanträge zu einem Punkt der Tagesordnung, die spätestens 14 Tage vor der Sitzung der Kammerversammlung bei der Geschäftsstelle der ZKN eingegangen sind, werden unverzüglich den Kammerversammlungsmitgliedern übersandt.
- (2) Später eingegangene Sachanträge und während der Sitzung mündlich gestellte Anträge sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich zu übergeben oder elektronisch bereitzustellen, in der Reihenfolge ihres Einganges der Kammerversammlung bekannt zu geben und in die Aussprache einzubeziehen.
- (3) Während der Beratung zu einem Punkt der Tagesordnung kann mündlich zur Geschäftsordnung beantragt werden:
  - a) bereits bekannt gegebene Anträge zu ändern bzw. zu ergänzen,
  - b) die Beratung zu vertagen,
  - c) die Angelegenheit von der Tagesordnung abzusetzen oder einem Ausschuss zu überweisen,
  - d) die Sitzung zu unterbrechen,
  - e) die Rednerliste zu schließen,
  - f) die Aussprache abzuschließen,
  - g) die Redezeit zu begrenzen,
  - h) persönliche Angriffe zurückzuweisen oder eigene Ausführungen richtig zu stellen.
- (4) Wird ein Antrag gemäß Absatz 3 Buchstaben b) bis h) gestellt, so ist zunächst die Rednerliste zu verlesen. Danach wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung erteilt. Gegen den Antrag darf nur eine Rednerin oder ein Redner sprechen. Anträge gemäß Absatz 3 Buchstaben b) bis h) dürfen nur Kammerversammlungsmitglieder stellen, die zu dem Gegenstand noch nicht gesprochen und nicht auf der Rednerliste stehen.

## **§ 7 Abstimmungen**

- (1) Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Kammerversammlungsmitglieder gefasst, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Im Falle der Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Die Abstimmung erfolgt, nachdem die Präsidentin oder der Präsident die Aussprache für beendet erklärt hat. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Vor der Abstimmung ist der Antrag von der Präsidentin oder vom Präsidenten zu verlesen.
- (3) Liegen mehrere, den gleichen Gegenstand betreffende Anträge vor, so wird über den weitergehenden zuerst abgestimmt. Im Zweifelsfalle entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (4) Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von drei Kammerversammlungsmitgliedern muss namentlich oder geheim abgestimmt werden. Die geheime Abstimmung hat Vorrang.
- (5) Abstimmungen nach Absatz 4 dürfen elektronisch durchgeführt werden. Eine Stimmenzuordnung zu einem bestimmten Mitglied darf nicht möglich sein.

## **§ 8 Wahlen**

- (1) Wahlen sind schriftlich und geheim, sofern nicht mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung eine offene Wahl beschlossen wird. Eine offene Wahl der Mitglieder des Vorstands ist nicht zulässig.

- (2) Auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten wird ein Wahlausschuss gewählt, der aus drei oder fünf Personen besteht.
- (3) Gewählt ist die Person, für die mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Kammerversammlungsmitglieder abgegeben worden ist, es sei denn, es ist etwas Anderes bestimmt. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen der anwesenden Kammerversammlungsmitglieder abgegeben worden sind; ergibt sich Stimmengleichheit, so ist von den drei ältesten anwesenden Mitgliedern der Kammerversammlung eine Losentscheidung herbeizuführen.

## **§ 9 Ordnung in den Sitzungen**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident ist berechtigt, eine Rednerin oder einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zu verweisen. Sie oder er kann Anwesende, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung aufrufen.
- (2) Bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten kann die Präsidentin oder der Präsident Anwesende nach fruchtloser Rüge und dem Hinweis auf die Folgen ihres Verhaltens aus dem Verhandlungsraum verweisen.
- (3) Gegen eine Rüge oder den Ausschluss eines Mitgliedes der Kammerversammlung von der Sitzung kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch muss die Kammerversammlung sofort entscheiden.

## **§ 10 Protokoll**

- (1) Über jede Sitzung der Kammerversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Aus diesem muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Anträge gestellt worden sind, welche Beschlüsse gefasst worden sind und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten.
- (2) Das Protokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer oder von zu deren Vertretung Bevollmächtigten zu unterzeichnen und binnen sechs Wochen nach der Sitzung jedem Mitglied der Kammerversammlung, den Bezirksstellen und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.
- (3) Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht binnen eines Monats ein Kammerversammlungsmitglied bei der Geschäftsstelle der ZKN Einspruch erhoben hat. Über den Einspruch entscheidet die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung, wenn dem Einspruch nicht vorher durch einen Vorstandsbeschluss abgeholfen wird.
- (4) Die vom Vorstand beschlossenen Änderungen des Protokolls sind allen Mitgliedern der Kammerversammlung mitzuteilen. Das solchermaßen geänderte Protokoll gilt nunmehr als angenommen, wenn nicht binnen eines Monats ein Mitglied der Kammerversammlung bei der Geschäftsstelle der ZKN Einspruch gegen die Änderung erhoben hat.

## **Teil C Vorstand**

### **§ 11 Einberufung und Durchführung**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident, bei ihrer oder seiner Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, beruft nach Bedarf den Vorstand ein unter Angabe von Ort und Zeit und leitet die Sitzung.

- (2) Die Einberufung der Vorstandssitzung muss schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn 1/3 seiner Mitglieder die Einberufung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten beantragt.
- (4) Die Einladungen sollen eine Woche vor der Vorstandssitzung versandt werden.
- (5) Für die Durchführung der Sitzungen gelten die Vorschriften des § 4, § 7 Abs. 1-3, § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung sinngemäß. Das Protokoll über die Vorstandssitzungen ist den Vorstandsmitgliedern zu übersenden.
- (6) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds wird geheim abgestimmt.
- (7) Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich, telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmedien herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstands Widerspruch erhebt. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten in einem Protokoll festzuhalten und allen Mitgliedern des Vorstands zuzuleiten. Diese Mitteilung wird Teil des Protokolls.

## **Teil D Ausschüsse der Kammerversammlung**

### **§ 12 Sitzungen der Ausschüsse**

- (1) Ausschüsse werden zu ihrer konstituierenden Sitzung von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen. In der konstituierenden Sitzung wählen die Ausschüsse aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (2) Der Ausschuss wird nach Bedarf von seiner oder seinem Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einladungsfrist kann verkürzt werden, wenn alle Mitglieder des Ausschusses damit einverstanden sind. Das Recht zur Einberufung des Ausschusses hat auch die Präsidentin oder der Präsident.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident ist zu den Sitzungen der Ausschüsse einzuladen.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich, telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmedien herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Ausschusses Widerspruch erhebt. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden in einem Protokoll festzuhalten und allen Mitgliedern des Ausschusses zuzuleiten. Diese Mitteilung wird Teil des Protokolls.
- (6) Der Ausschuss kann im Einvernehmen mit dem Vorstand zu seinen Beratungen Sachverständige hinzuziehen.
- (7) Über die Ergebnisse der Beratungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist an die Mitglieder des Ausschusses und an den Vorstand der ZKN innerhalb von 3 Wochen zu übersenden.

## **Teil E Bezirksstellen – Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 13 Bezeichnung**

Die Bezirksstellen führen die Bezeichnung: Bezirksstelle ..... der Zahnärztekammer Niedersachsen – Körperschaft des öffentlichen Rechts.

## **§ 14 Geschäftsstelle**

Die Bezirksstellen unterhalten zur Erledigung der laufenden Geschäfte Geschäftsstellen. Als Beitrag zur Deckung ihrer hierfür entstehenden Kosten erhalten die Bezirksstellen einen von der Kammerversammlung festzusetzenden Beitrag.

## **§ 15 Dienstsiegel**

Zur Führung eines Dienstsiegels sind die Bezirksstellen nicht befugt.

## **§ 16 Entschädigungen des Bezirksstellenvorstands**

- (1) Die Mitglieder der Vorstände der Bezirksstellen können für Sitzungen und Dienstreisen und die damit verbundenen Auslagen eine Entschädigung erhalten, deren Höhe die für die Vorstandsmitglieder der ZKN gewährten Beiträge nicht überschreiten darf.
- (2) Den Vorsitzenden der Bezirksstellen kann für die Wahrnehmung der Geschäfte eine für die Dauer ihrer Amtszeit festgesetzte Pauschalvergütung für entstandene Auslagen zugebilligt werden, die der Genehmigung der Kammerversammlung der ZKN bedarf.

## **Teil F Bezirksstellenversammlungen**

### **§ 17 Einberufung und Durchführung**

- (1) Die Bezirksstellenversammlung wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden der Bezirksstelle nach Bedarf einberufen und geleitet. Sie soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Das Recht zur Einberufung der Bezirksstellenversammlung hat auch die Präsidentin der der Präsident.
- (2) Eine Bezirksstellenversammlung muss auch auf Beschluss des Bezirksstellenvorstandes oder auf Beschluss des Vorstandes der ZKN oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der Bezirksstelle es verlangt, einberufen werden.
- (3) Der Vorstand der ZKN ist von der Einberufung der Sitzung unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Bezirksstellenversammlung ist schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung einzu-berufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand der Bezirksstelle aufgestellt.
- (5) Anträge des Vorstandes der ZKN sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- (6) Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Maßgeblich ist der Versand der Einladung.
- (7) Änderungen der Tagesordnung können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Bezirksstelle beschlossen werden.
- (8) Es sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen und dem Vorstand der ZKN binnen drei Wochen zur Kenntnis zu geben.

## **Teil G Sitzungen des Bezirksstellenvorstandes**

### **§ 18 Einberufung und Durchführung**

- (1) Die Sitzung des Vorstandes der Bezirksstelle wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden



Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Das Recht zur Einberufung hat auch die Präsidentin oder der Präsident.

- (2) Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Bezirksstellenvorstands oder der Vorstand der ZKN dies verlangen.
- (3) Der Vorstand ist schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Maßgeblich ist der Versand der Einladung.
- (4) Der Vorstand der ZKN ist von der Einberufung der Sitzung unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Anträge von Vorstandsmitgliedern der ZKN sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- (6) Die Referentinnen und Referenten der Bezirksstellen sind zu Vorstandssitzungen einzuladen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Es sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen und dem Vorstand der ZKN binnen drei Wochen zur Kenntnis zu geben.

## **Teil H Schlussvorschriften**

### **§ 19 Anzuwendende Vorschriften**

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kammergesetzes für die Heilberufe und der Satzung der ZKN in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **§ 20 Änderung der Geschäftsordnung**

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Internet (unter [www.zkn.de](http://www.zkn.de)) in Kraft. Die Geschäftsordnung ist nach der Veröffentlichung im Internet in das Mitteilungsblatt der ZKN aufzunehmen. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der bisherigen Geschäftsordnung der ZKN, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 01./02.11.2019, außer Kraft.

## **Meldeordnung**

### **der Zahnärztekammer Niedersachsen**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) hat gemäß § 4 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218), die nachfolgende Meldeordnung beschlossen:

#### **§ 1**

- (1) Personen, die gemäß § 2 HKG Mitglieder der ZKN sind, haben sich bei der Geschäftsstelle der ZKN mit einem Meldebogen anzumelden. Über eingegangene Anmeldungen ist die oder der zuständige Bezirksstellenvorsitzende unverzüglich zu informieren.
- (2) Personen, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 oder § 3 Abs. 1 HKG nicht Mitglieder der ZKN sind, haben den Beginn der beruflichen Tätigkeit in Niedersachsen innerhalb von fünf Tagen mit einem Anzegebogen unter Vorlage einer Kopie ihrer Berechtigungsnachweise bei der ZKN anzuzeigen; auf Verlangen der ZKN sind amtlich beglaubigte Kopien oder die Originale der Berechtigungsnachweise vorzulegen. Die die nur vorübergehend und gelegentlich tätige Person beschäftigenden Zahnärztinnen oder Zahnärzte haben sie auf die Anzeigepflicht hinzuweisen.

#### **§ 2**

- (1) Die Anmeldung hat durch Einreichung eines Meldebogens bei der ZKN zu erfolgen, auf dem die Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet werden müssen.
- (2) Der Meldebogen ist zusammen mit den nachfolgend genannten amtlich beglaubigten Kopien innerhalb eines Monats nach Beginn der beruflichen Tätigkeit einzureichen:
  - a. Approbationsurkunde/n, Berufserlaubnisse,
  - b. Promotionsurkunde/n, sowie Urkunden über andere erworbene Titel oder Amtsbezeichnungen,
  - c. Anerkennung als Fachzahnärztin oder Fachzahnarzt oder als Fachärztin oder Facharzt mit Gebietsbezeichnung.
- (3) Auf Verlangen der ZKN sind die Originale der in Absatz 2 genannten Dokumente vorzulegen.
- (4) Der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung ist nach näherer Maßgabe der Berufsordnung der ZKN einzureichen.

#### **§ 3**

Für in Verlust geratene Urkunden sind Ersatzurkunden zu beschaffen.

#### **§ 4**

- (1) Jede Namensänderung, Änderung der Privatanschrift, der Anschrift und des Ortes der Berufsausübung sowie des Status der zahnärztlichen Tätigkeit im Sinne der Beitragsordnung der ZKN ist der ZKN unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die spätere Erlangung von akademischen Graden, Titeln oder Amtsbezeichnungen ist unter Vorlage amtlich beglaubigter Urkundenkopien sowie auf Verlangen der Originale der betreffenden Urkunden nachzuweisen.

#### **§ 5**

Zahnärztinnen oder Zahnärzte, die andere Zahnärztinnen oder Zahnärzte beschäftigen, haben diese bei der ZKN zu melden und sie auf ihre eigene Meldepflicht hinzuweisen.

#### **§ 6**

Bei Nichterfüllung der Meldepflichten nach dieser Meldeordnung kann der Vorstand der ZKN nach § 4 Abs. 4 HKG, auch wiederholt, ein Zwangsgeld bis zu 2.500,00 Euro festsetzen. Der Festsetzung des Zwangsgeldes muss eine schriftliche Androhung vorausgehen.

#### **§ 7**

Eine Änderung dieser Meldeordnung erfordert eine Mehrheit von 2/3 der gewählten Kammerversammlungsmitglieder.

#### **§ 8**

Die Meldeordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die Meldeordnung ist nach der Veröffentlichung im Internet (unter [www.zkn.de](http://www.zkn.de)) in das Mitteilungsblatt der ZKN aufzunehmen. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der bisherigen Meldeordnung der ZKN, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 19.10.2018, außer Kraft.

## **Wahlordnung für die Wahlen der Vorstände der Kreisstellen**

### **der Zahnärztekammer Niedersachsen**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) hat aufgrund des § 17 der Kammersatzung der ZKN die nachfolgende Wahlordnung für die Wahlen der Vorstände der Kreisstellen der ZKN beschlossen:

#### **§ 1**

Die Vorstände der Kreisstellen der ZKN bestehen aus den Vorsitzenden, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, den Referentinnen oder Referenten für Jugendzahnpflege und den Referentinnen oder Referenten für Senioren Zahnmedizin.

#### **§ 2**

Es besteht für jede Kreisstelle ein Wahlbezirk.

#### **§ 3**

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Kammermitglied im Bereich der Kreisstelle, in der der Schwerpunkt der zahnärztlichen Tätigkeit liegt. Bei Kammermitgliedern, die ihren Beruf vorübergehend oder dauernd nicht ausüben, ist der Wohnsitz maßgeblich.

#### **§ 4**

Wahlen werden auf einer Wahlversammlung durchgeführt, zu der die oder der Vorsitzende der Bezirksstelle mit einer Frist von 4 Wochen alle Wahlberechtigten einlädt.

#### **§ 5**

Wahlleiterin oder Wahlleiter für die Wahlen der Kreisstellen einer Bezirksstelle ist die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende der Bezirksstelle, zu der die Kreisstelle gehört.

#### **§ 6**

Über die Wahlversammlung wird ein Protokoll geführt, für deren Erstellung die jeweilige Bezirksstelle verantwortlich ist, zu der die Kreisstelle gehört. Es wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unterschrieben.

#### **§ 7**

Jede Wahlversammlung wählt einen aus 3 Personen bestehenden Wahlvorstand.

## **§ 8**

Vorschläge für die Wahlen der Vorstände der Kreisstellen werden durch Zuruf aus der Versammlung unterbreitet. Die vorgeschlagenen Zahnärztinnen und Zahnärzte sind vor der Wahl zu fragen, ob sie kandidieren und nach der Wahl, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärungen sind ins Protokoll aufzunehmen.

## **§ 9**

(1) Die Wahlen sind geheim.

(2) Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertretung, sowie die Referentinnen oder Referenten für Jugendzahnpflege und für Seniorenzahnmedizin werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt sind diejenigen, für die mehr als die Hälfte der Stimmen der Wahlberechtigten abgegeben worden sind. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. In diesem Wahlgang sind diejenigen gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind; ergibt sich Stimmengleichheit, so ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eine Losentscheidung herbeizuführen.

## **§ 10**

Stimmzettel, die handschriftliche Namen der zu Wählenden enthalten, sind ungültig. Stimmenthaltungen werden als gültige Stimmen mitgezählt. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl fest und teilt dieses der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich mit.

## **§ 11**

Wird in einem Wahlkreis kein Wahlvorschlag eingereicht oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen, so findet in diesem Wahlkreis binnen drei Monaten eine Nachwahl statt. Kommt die Nachwahl aus Gründen des Satzes 1 nicht zustande, bestimmt der Vorstand der ZKN für die Dauer der Wahlperiode die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kreisstelle.

## **§ 12**

Alle Wahlunterlagen sind nach Beendigung des Wahlvorgangs zu sammeln, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und werden von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter mindestens bis zur Wahl eines neuen Vorstandes der Kreisstelle in papiergebundener Form oder elektronisch aufbewahrt. Das Protokoll der Wahlversammlung ist umgehend, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach der Wahlversammlung, bei der Geschäftsstelle der ZKN einzureichen.

## **§ 13**

Eine Änderung dieser Wahlordnung für die Wahlen der Vorstände der Kreisstellen der ZKN erfordert eine Mehrheit von 2/3 der gewählten Kammerversammlungsmitglieder.

## **§ 14**

Diese Wahlordnung für die Wahlen der Vorstände der Kreisstellen der ZKN tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Internet (unter [www.zkn.de](http://www.zkn.de)) in Kraft. Die Wahlordnung ist nach der Veröffentlichung im Internet in das Mitteilungsblatt der ZKN aufzunehmen. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der bisherigen Wahlordnung für die Wahlen der Vorstände der Kreisstellen der ZKN, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 17./18.10.2014, außer Kraft.